

Fr 07/03

Einsatz: 07/03/23
Be

Drucksache 20/10505

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 06.02.2023

Umsetzung der Regelung des § 105d AufenthG

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in der Beantwortung der kleinen Anfrage (Drs. 20/9678) aus, dass sie die Einführung des § 105d AufenthG befürwortet und im Bundesratsverfahren unterstützt hat, obwohl zahlreiche Fragen der Umsetzung offen sind. Ziel der neu eingeführten Bestimmung ist es, „eine ausreichende ärztliche Versorgung von nach Deutschland geflüchteten Menschen in entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen sicherzustellen“. Hierzu sollen Personen zur vorübergehenden Ausübung der Heilkunde ermächtigt werden, die angeben, eine ärztliche Ausbildung absolviert zu haben, aber nicht die Voraussetzungen zur Erteilung einer Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 3 oder § 10 BÄO erfüllen. Die Tätigkeit selbst erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes, der somit das volle straf- und haftungsrechtliche Risiko für die ermächtigte Person trägt, mit der er in der Regel sprachlich nicht kommunizieren kann. Freiwillig dürfte kaum ein Arzt bereit sein, dieses Risiko zu übernehmen, bei angestellten oder beamteten Ärzten wird dies im Rahmen des Direktionsrechts kaum angeordnet werden können. Unabhängig hiervon ergeben sich zahlreiche weitere Fragen der praktischen Umsetzung, die die Landesregierung nicht beantwortet hat. Sie hat lediglich ausgeführt, die konkrete Umsetzung des Gesetzes derzeit noch abzustimmen (vgl. Drs. 20/9678).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, einer gesetzlichen Bestimmung zuzustimmen, solange wesentliche Fragen ungeklärt sind und Zweifel bestehen, ob diese überhaupt praktisch umgesetzt werden kann?

Aus Sicht der Landesregierung waren die wesentlichen Fragen geklärt.

Frage 2. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Bestimmung des § 105d AufenthG, die sie in die Abstimmung mit den übrigen Bundesländern einbringt - insbesondere im Hinblick auf die in der kleinen Anfrage (Drs. 20/9678) gestellten Fragen?

Einzelfragen zur Umsetzung dieser Vorschrift werden auf der Ebene der Approbationsbehörden der Länder noch abgestimmt.

Frage 3. Hat die Landesregierung vorab - d.h. vor Verabschiedung der zitierten Bestimmung - geprüft, ob niedergelassene Ärzte bereit sind, freiwillig straf- und zivilrechtliche Haftungsrisiken für Personen zu übernehmen, die unter ihrer Verantwortung gem. § 105d AufenthG ärztliche Behandlungen vornehmen und mit denen sie weder fachlich noch sprachlich kommunizieren können?

Frage 4. Hat die Landesregierung vorab - d.h. vor Verabschiedung der zitierten Bestimmung - geprüft, ob angestellte und beamtete Ärzte im Rahmen des Direktionsrechts verpflichtet werden können, straf- und ggf. zivilrechtliche Haftungsrisiken für Personen zu übernehmen, die unter ihrer Verantwortung gemäß § 105d AufenthG ärztliche Behandlungen vornehmen und denen sie weder fachlich noch sprachlich kommunizieren können?

Frage 5. Falls 3. und/oder 4. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens prüft die Landesregierung die Gesetzentwürfe. Im Hinblick auf § 105d AufenthG bestanden gegen diese Vorschrift keine Bedenken. Eine Vorabprüfung im Hinblick auf alle möglichen Fallkonstellationen kann selbstverständlich nicht erfolgen.

Frage 6. Ist der in § 105d AufenthG geschilderte Fall ("Stehen für die ärztliche Versorgung von Ausländern (...) in einer Aufnahmeeinrichtung (...) Ärzte (...) nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung ...") nach Auffassung der Landesregierung ein Indiz dafür, dass die Aufnahmefähigkeit des Landes für Geflüchtete überschritten wurde?

Aus Sicht der Landesregierung stellt diese Vorschrift kein entsprechendes Indiz dar.

Frage 7. Hält es die Landesregierung für verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn im Gesundheitssystem des Landes Patienten in solche differenziert werden, die von Ärzten i.S. der Bestimmungen der BÄO behandelt werden und andererseits solchen (=Geflüchteten), die von Personen ärztlich behandelt werden, denen die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation bzw. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs gem. der BÄO fehlen?

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt nach Auffassung der Landesregierung nicht vor.

Wiesbaden, den 28. Februar 2023



Kai Klose
Staatsminister